

**hanseWasser Bremen GmbH**  
**=4\$ Kundenbetreuung**  
**Birkenfelsstraße 5**  
**28217 Bremen**

**Entwässerungsanzeige**  
für Bauvorhaben auf nicht gewerblich  
genutzten Grundstücken

**Telefon 0421 / 988 11 11**  
**Telefax 0421 / 988 19 11**

---

### 1. Bauherr

---

Vorname, Name

---

Anschrift

---

Telefon

---

Email

---

---

### 2. Bauvorhaben

---

Bezeichnung der Baumaßnahme

---

---

Baugrundstück (PLZ, Straße, Nr.)

---

Katasterbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grundbuchbezeichnung	Bezirk	Band	Blatt

---

### 3. Eigentümer/in | Erbbauberechtigte/r

Eigentümer/in lt. Grundbuch

Erbbauberechtigte/r

---

Vorname, Name

---

Anschrift

---

Telefon

---

Email

---

---

#### 4. Entwurfsverfasser/in

---

Vorname, Name

---

Anschrift

---

Telefon / Fax / Email

---

---

#### 5. Bauleiter/in

sofern der/die Bauleiter/in noch nicht benannt werden kann, bitte bei Baubeginn bekanntgeben

---

Vorname, Name

---

Anschrift

---

Telefon / Fax / Email

---

---

#### 6. Kanaltiefenschein

---

Ist der für Ihre Entwässerungsanzeige erforderliche Kanaltiefenschein (nicht älter als 2 Jahre) vorhanden?

---

Ja

---

Nein, Den für die Entwässerungsanzeige erforderlichen Kanaltiefenschein erstellen wir nach Vorlage einer Flurkarte mit Eintragung des gewünschten Anschlusspunktes an den Straßenkanal. Der Kanaltiefenschein wird Ihnen mit Bescheid (Gebühr 30,00 €) zugeschickt. Ein Exemplar legen wir zu Ihrer eingereichten Entwässerungsanzeige.

---

---

#### 7a. Niederschlagswasserbeseitigung

---

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll

versickert werden  nein  ja\*)

---

in ein Gewässer (Fleet, Graben) eingeleitet werden  nein  ja\*\*)

---

in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.  nein  ja

---

Wenn ja, in welchen Kanal soll das Niederschlagswasser eingeleitet werden  NSW-Kanal  MW-Kanal \*\*\*)

---

\*) Eine Versickerung ist erlaubnisfrei, sofern sie schadlos möglich ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 32, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen

---

\*\*) Bei einer gewünschten Einleitung in ein Gewässer wenden Sie sich bitte an den zuständigen Deichverband.

---

\*\*\*) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal kann nur erfolgen, wenn eine anderweitige Beseitigungsmöglichkeit nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist (siehe Merkblatt zur Dezentralen Regenwasserbewirtschaftung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr; [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de)). Ein entsprechender Sachverständigennachweis ist vorzulegen (s. S. 4).

---

---

#### 7 b. Niederschlagswasserbeseitigung – getrennte Abwassergebühr

---

Hat Ihr Grundstück mehr als 1.000 m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche?

---

Ja Es ist ein Nachweis über die Niederschlagswasserflächen auf dem Erhebungs-/Flächenänderungsbogen für die Niederschlagswassergebühr einzureichen. Bitte fügen Sie auch eine Flurkarte (1:500) mit Eintragung aller bebauten und befestigten Flächen, die in den Kanal einleiten werden, bei. Dies gilt sowohl für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Anschlusskanal des Grundstücks als auch über öffentliche Flächen in die Straßenkanalisation.

---

Nein In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Gebührenumstellung nach der getrennten Abwassergebühr zu stellen.

---

---

## 8. Regen-/ Brunnenwassernutzung

---

Werden Sie Regen- oder Brunnenwasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen?  nein  ja

---

---

## 9. Öffentlich-rechtliche Sicherung

---

Wird der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation über ein anderes Grundstück hergestellt?

Ja In diesem Fall ist die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen öffentlich-rechtlich zu sichern (§ 4 Entwässerungsortsgesetz). Nähere Auskünfte hierzu erteilt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, FB 01 Bau und Stadtentwicklung, Contrescarpe 72, 28195 Bremen bzw. das Bauamt Bremen-Nord, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen.

Nein

---

---

## 10. Erklärung

---

Hiermit zeige ich / zeigen wir die Herstellung, Änderung und / oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation bzw. – für nicht kanalanschlusspflichtige Grundstücke – die Herstellung, Änderung und / oder Beseitigung einer Schmutzwassersammelgrube an.

Mir ist bekannt, dass bei Bauvorhaben, bei denen öffentlich-rechtliche Kanalanschluss- und Kanalbaubeiträge (sofern noch nicht bezahlt) zu entrichten sind, der Eigentümer oder Erbbauberechtigte einen Beitragsbescheid erhält. Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte ist von mir / uns entsprechend informiert worden und hat mich / uns bevollmächtigt, die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage hiermit zu beantragen. Die Beitragspflicht für den Kanalanschlussbeitrag entsteht mit diesem Antrag.

Der / Die Entwurfsverfasser / in wird bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen für mich / uns abzugeben (falls nicht zutreffend, bitte streichen).

Die nachfolgend angeführten Hinweise habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel Bauherr)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel Entwurfsverfasser/in)

---

## 12. Hinweise

---

Die Herstellung von Hausanschlusskanälen wird von hanseWasser Bremen GmbH ausgeführt. Wir bitten um Ihren Auftrag spätestens zum Baubeginn bzw. 4 Wochen vor Verlegung der Grundleitungen auf Privatgrund. Die hanseWasser weist darauf hin, dass bei **Veränderungen** an Grundstücksentwässerungsanlagen, die die Beseitigung, Änderung oder Neuverlegung von öffentlichen Anschlusskanälen erfordern, keine öffentlich-rechtlichen Anschlussbeiträge zu den Kosten der Maßnahme erhoben werden, sondern dass die hierfür entstehenden tatsächlichen Kosten berechnet werden. Diese tatsächlichen Kosten beinhalten sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten durch von hanseWasser beauftragte Unternehmen entstehen, zuzüglich eines Aufschlages für die Tätigkeiten der hanseWasser von 15 % auf die Nettosumme. Der Aufschlag beträgt maximal 1.500 € netto. Vor Ausführung der Arbeiten ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erforderlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten im Einzelfall erst einige Zeit nach Durchführung der Kanalbauarbeiten abschließend berechnet werden können.

Die Vorschriften über die am Bau verantwortlich Beteiligten gemäß §54-59 der Bremischen Landesbauordnung müssen beachtet werden.

Mit der Durchführung der Bauarbeiten darf frühestens einen Monat nach Eingang der Entwässerungsanzeige bei hanseWasser Bremen begonnen werden.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortsgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere EN 752 und EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.

Die Entwässerungsanzeige entbindet nicht von der Pflicht, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

Für weitere Auskünfte stehen wir unter der Telefonnummer 988 11 11 gerne zur Verfügung.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen möglichst zeitnah ein; sie müssen spätestens bei der 1. Rohbauabnahme vorliegen.

---

### Kanaltiefenschein bzw. Auszug aus dem Kanalbestandsplan

---

Den für die Entwässerungsplanung erforderlichen Kanaltiefenschein erstellen wir Ihnen nach Vorlage einer Flurkarte mit Eintragung des gewünschten Anschlusspunktes an den Straßenkanal. Der Kanaltiefenschein wird Ihnen mit Rechnung (Gebühr 30,00 €) zugesandt. Ein Exemplar legen wir zu Ihrer eingereichten Entwässerungsanzeige.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.  
Kundenbetreuung: 0421 / 988 1111  
oder Fax-Nummer: 0421 / 988 - 1911  
oder Email: [kontakt@hanseWasser.de](mailto:kontakt@hanseWasser.de)

---

### Flurkarte zu erhalten bei:

---

GeoInformation Bremen  
Landesamt für Kataster, Vermessung, Immobilienbewertung und Informationssysteme  
Lloydstr. 4, 28217 Bremen  
Tel: 361 - 46 53 | Fax 361-96 007  
[www.geo.bremen.de](http://www.geo.bremen.de)

Bestellungen unter E-Mail: [geodatenservice@geo.bremen.de](mailto:geodatenservice@geo.bremen.de)

---

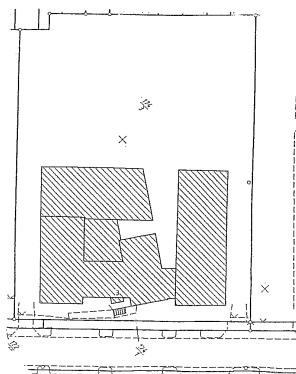
### Flächennachweis für die getrennte Abwassergebühr:

---

Die getrennte Abwassergebühr gilt verpflichtend für alle Grundstücke mit einer in den öffentlichen Kanal einleitende Fläche von 1.000m<sup>2</sup> oder mehr (Pflichtveranlagung). Bitte fügen Sie der Entwässerungsanzeige den Erhebungs-/Flächenänderungsbogen für die Niederschlagswassergebühr bei.

Für den Nachweis von Art und Größe der versiegelten und in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden Flächen Ihres Grundstücks ist eine Flurkarte im Maßstab 1:500 verwendbar. Bitte skizzieren Sie auf dem Flurkartenauszug die befestigten und in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden Flächen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.hanseWasser.de](http://www.hanseWasser.de) unter Entwässerungsgebühren.



---

### Lageplan (im Maßstab 1:500)

---

mit Darstellung des Gebäudes und der Grundstücksgrenzen. Die Entwässerungsgrundleitungen und Schächte sind lagegemäß vom Gebäude bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Straßenkanal zu skizzieren.

---

### Grundrisse (im Maßstab 1:100)

---

der einzelnen Gebäudegeschosse mit Eintragung der geplanten Nutzung der Räume und Entwässerungsgegenstände, sowie Darstellung der Entwässerungsleitungen und Schächte auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Straßenkanal.

Die im Kanaltiefenschein angegebenen Kanalschächte und Anschlussstellen sind örtlich einzumessen, im Grundriss maßstabsgerecht einzutragen und zu vermaßen.

---

### Längsschnitte (im Maßstab 1:100)

---

mit Darstellung der geplanten Entwässerungsleitungen und Schächte von der entferntesten Einlaufstelle bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Straßenkanal mit Höhenangaben für Keller - und Erdgeschossfußböden (auf NN bezogen). Die NN-Höhen am Straßenkanal, an der Grundstücksgrenze und den Schächten sowie die Zwischenlängen und Gefälle sind anzugeben.

---

### Nachweis zur Niederschlagswasserbeseitigung

---

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal benötigen wir den Nachweis, dass eine Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist. Der Nachweis ist durch einen Sachverständigen zu erstellen.

Bitte beachten Sie, dass nur dann an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen werden darf, wenn der Nachweis vorliegt.